



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher  
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung  
vnd || Reformation g[ue]tter Polickey/ in dersel=||ben  
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

**Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Wien[n], 1542**

**VD16 N 1679**

Vom Hoffgesinnde.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14321**

als dan gegen jen herren allerlay mütwillens/vnschickhichait / vnd  
 Rumors gebrauchten/daraus dan gar leichtlich grosser vnraat ent-  
 steen mag/vnd so weyt eingewürzelt/das die knecht derhalben vns  
 gestrafft zusein vermögen. Welches vnns aber in vnsern Landen  
 zuzusehen oder zügestatten in thainen weg gemaint ist / Demnach  
 so lassen wir zue/ist auch vnser beuelch vnd Ernstliche maynung/  
 wann sich ain knecht vberweint/das ain yeder Herr/ Er sey geistlich  
 oder weltlich/denselben diener derhalben ain/zwen/drey/ oder vier  
 tag in ainem karccher oder gefengthnüs legen/vnd also bis Er wi-  
 der zü nüchterekeit thumt straffen müg. Wo Ers aber darüber vn  
 zum dritten mal thätte/mag vnd soll Er gegen jme mit ainer len-  
 gern sencknüs verfaaren. Wo sich aber ain diener in sollicher vol-  
 len weyß / oder aber sonnst rumorisch oder vnschickhich empöret/  
 vnd erzaiget/geben dem sol wie sich in sollichem fällen geburt/durch  
 die Oberkeit mit Ernstlicher straff/nach gelegenheit des fräfels/  
 vnd der verprechung gehandelt vnd verfaaren werden/vnd wel-  
 licher Herr hierinn lässig vnd dermassen befunden wurde/das Er  
 sollich böß handlung gestattet vnd zuesähe / solle gegen demselben  
 als mütterhennger dises lasters vnd vnzucht / durch die merer  
 Oberkeit auch straff sürgerwendet werden.

Wir gebieten auch allen Oberkeitten/ Herrschafften/Burgerma-  
 stern/Richtern/Wiarten/ G. st. geb. Zeitgeben/ vn sonst meniglich/  
 das Sy hinfür an den Feyrtagen die Tafeln / Keller vnd Trinck-  
 stuben/vor verrichtung des Hozdienst mit öffnen/noch kreüttlwein  
 oder annder wein auftragen/ des gleichen auch sonnst dem stättem  
 vbrigen trincken des gemainen Manns/ so bis heer bis in die nacht/  
 vnd etwo noch lennger bescheen/vor sein / Vnd nemlich vber neün  
 v. gegen der nacht Summer vnd Winter zeit/niemandt/zetrinck-  
 hen gestatten noch sitzen lassen/noch auch darzue in andere Hewser  
 Wein aufgeben sollen/aufgenommen die frembden vnd Gessi. ar.  
 etwo anheimisch beschaiden leüt/so in gueter zucht vnd beschaiden-  
 lich beyeinander in eerlicher gesellschaft versambelt wären.

### Uom Hoffgesinde.

Gleicher gestallt soll dise vnser Ordnung/Gebot/ Straff vnd  
 Pnais der Gottes lesterung vnd zuetrinckens / vnser Hofgesindt  
 vnd derselben diener auch begreiffen vnd pindten/ vnd durch vnser  
 Hofmeister/Marschalch/ oder jr Verweser gestrackts gehandelt.



habt/auch die Verprecher vermüg derselben gestraff werden.

**U**nd dieweyl das Spill wie offenwar vnd lanndtkeyndig ist / zu vil schwarzen Sünden / lastern / vnd vbltharen vsach gibt / vnd mit allain die clainuermügigen / sonnder auch etwo die Reichen zu verderben laytet / dar durch jren vnschuldigen weiß vnd kindern an jren notturfftigen leybs . arung vnd vnderhaltung / zu vilmalen mangl vnd abgangg eruolgt / So wellen wir vnnsere Leundtleüt vnd Vnderthanen gnediglich vermant haben / das Sy sich aller vnd yeder theuern / schwarzen vnd hässigen Spill . nthalten / vnd sich selbst sambt jren Weiß vnd Kindern dardurch vor abfaal / schaden / vnd verderben verhueten. Das auch fürnemlich alle Oberkai . ten / Herschafften / Burgermeister / Richter / Wiert / Gastgeben / Leütgeben / vnd meniglich / den Handtwerchern / Knechten / auch Pawrslüen / Hawern / vnd also dem gemainen Man gar thayne Spill groß noch claine / mit Wirffel oder Karten / zu kainer zeit gestatten noch zusehen / vnd wo yemandt st . uenlich hiewider thätte / dieselben schwärlichen darumben straffen / Auch die Wiert vnd Leütgeben yeder zeit das Gellt / so soliche Spiler vor jnen ligen haben / zu jren handen annemen / vnd zu andern straff gelt erlegen.

Welliche Wiert oder Leütgeben aber diesem vnnsern Gebott zewider handlen / vnd das Spil gestatten / die sollen so oft vnd vill das Geschicht / allmalen vmb ain Reinißchen gulden gestraff werden.

Was geltstraff dan von den Zütrincchern vnd Spilern / auch der selben Verhengern geuallet / damit soll allermaf vnd gestalt / wie oben bey der straff der Goglessterung vermelt / gehandelt werden.

### **Von leichtuertiger Beywohnung** auch amndern offentlichen lastern in gemain.

**W**ann auch vil leichtuertig personen ausserhalb von Gott aufgesetzter Ehe beyeinander wonen / oder sonnst der vnein pflegen / Auch der offennlich Ehebruch vngestraft gestattet / dardurch der Allmechtig / nach dem es wider sein Göttlich gepot ist / hochbelaidigt wirdet / vnd zu vil ergernüß vsach gibt. Demnach wellen Wir allen vnd yeden Oberkhalten / bey den pflichten damit Sy vnns verwont / auch vermeidung vnnserer schwarzen straff vnd vngnad Ernnsilich eingebunden haben / das Sy sollich gemain laster des